

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
Schwäbische-Wald-Bahn GmbH**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

Anlage 5 zum Infrastruktur-Nutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis

0.	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen.....	5
1.1.	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2.	NBS-Allgemeiner Teil	5
1.3.	NBS-Besonderer Teil	5
1.4.	Geschäftsverbindung	5
1.5.	Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
1.6.	Veröffentlichungen	5
2.	Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT	6
2.1.	Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung.....	6
2.2.	Abweichender Haftungsausschluss	6
2.3.	Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen	6
3.	Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen	6
3.1.	Allgemeine Beschreibung.....	6
3.2.	Übersicht der Serviceeinrichtungen	6
3.2.1.	Personenbahnhöfe und Haltepunkte	6
3.2.2.	Örtliche Gleisanlagen	7
3.3.	Weitere Dienstleistungen.....	7
3.4.	Betriebsvorschriften.....	7
3.5.	Bereitstellung von Betriebsmitteln	7
3.6.	Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten	8
3.7.	Besetzung der Betriebsstellen	8
3.8.	Störungen in der Betriebsabwicklung	8
3.9.	Notfallmanagement	8
3.10.	Bekanntgabe von Änderungen.....	8
3.11.	Bezug von Regelwerken	8
4.	Entgeltgrundsätze	9
4.1.	Entgeltgrundsätze für Stationspreise.....	9
4.1.1.	Berechnungsgrundlage der Stationspreise	9
4.1.2.	Im Stationspreis enthaltene Leistungen.....	9
4.1.3.	Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen	10
4.1.4.	Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen	10
4.2.	Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise	10
4.2.1.	Begriff der örtlichen Gleisanlagen	10
4.2.2.	Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise	10
4.2.3.	Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen	11
4.3.	Stornierungskosten	11
5.	Leistungsabhängige Entgeltregelung	11
5.1.	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes	11
5.2.	Anreizentgelt für Personenbahnhöfe und Haltepunkte	11
5.2.1.	Leistungskriterium	11

5.2.2.	Ermittlung und Aufzeichnung	12
5.2.3.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten.....	12
5.2.4.	Reklamationsverfahren	12
5.3.	Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen.....	13
5.3.1.	Leistungskriterium	13
5.3.2.	Ermittlung und Aufzeichnung	13
5.3.3.	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen.....	13
5.3.4.	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten.....	14
5.3.5.	Reklamationsverfahren	14
6.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	15
6.1.	Ansprechpartner	15
6.2.	Form der Anmeldung	15
6.3.	Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung.....	16
7.	Zusatz- und Nebenleistungen	16
7.1.	Wasserversorgung für Dampflokomotiven	16
7.2.	Personaldienstleistungen	16
7.3.	Nutzung von Nebenanlagen	16

Anhang

Anhang 1 Anmeldeformular

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. Absatz	
AEG Allgemeines	Eisenbahngesetz
AT Allgemeiner	Teil
BT Besonderer	Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw. beziehungsweise	
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV Eisenbahn	Infrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV Eisenbahn	Tarifvertrag
EVU Eisenbahn	Verkehrsunternehmen
FFS Funkfernsteuerung	
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf. gegebenenfalls	
gem. gemäß	
lfd. laufend	
LÜ Lademaßüberschreitung	
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos. Position	
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB Schienennetz	Benutzungsbedingungen
SWB Schwäbische-Wald-Bahn	GmbH
Tfz Triebfahrzeug	
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT Verkehrstag	
WEG	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
z. B.	zum Beispiel
zzgl. Zuzüglich	

1. Allgemeine Informationen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die SWB die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der SWB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2. NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen SWB und Zugangsberechtigten.

1.3. NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4. Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SWB und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5. Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SWB und dem Zugangsberechtigten.

1.6. Veröffentlichungen

Die von der SWB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.schwaebische-waldbahn.de

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

2.1. Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

2.2. Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

2.3. Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die SWB berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der SWB hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

3. Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

3.1. Allgemeine Beschreibung

Die SWB betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güter- und Reisezugverkehr ausgelegt sind.

3.2. Übersicht der Serviceeinrichtungen

3.2.1. Personenbahnhöfe und Haltepunkte

Von der SWB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die folgenden Betriebsstellen bereitgehalten, an denen planmäßig Reisezüge zum Aus- und Einsteigen von Reisenden halten können. Angaben zu Bahnsteiglängen und -höhen sind in Anhang Nr. 1 zu den SNB-BT enthalten.

Tabelle 1

Strecke Personen	bahnhöfe bzw. Haltepunkte
Schwäbische-Wald-Bahn	Laufenmühle
	Breitenfürst
	Tannwald
	Welzheim

Alle Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte der SWB sind ganzjährig täglich, wegen fehlender Beleuchtungseinrichtung jedoch nur bei ausreichendem Tageslicht, nutzbar.

3.2.2. Örtliche Gleisanlagen

Von der SWB werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in Anhang 1 SNB-BT aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten. Gleislagepläne sind in Anhang 1 zu den SNB-BT enthalten.

3.3. Weitere Dienstleistungen

Alle Personenbahnhöfe bzw. -haltepunkte der SWB sind unbesetzt. Personengestützte Dienstleistungen können nicht angeboten werden.

3.4. Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die EBO, die FV-NE, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die SbV der SWB.

3.5. Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Einheits-schlüssel u. Vierkantschlüssel etc.) werden dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der SWB zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die SWB Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der SWB vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

3.6. Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) der SWB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.7. Besetzung der Betriebsstellen

Eine Besetzung von Betriebsstellen ist zur Nutzung der Serviceeinrichtungen in der Regel nicht notwendig. Wird dennoch vom EVU eine außerplanmäßige Besetzung der Betriebsstelle angefordert, werden die entstehenden Kosten dem EVU in Rechnung gestellt. Näheres ist unter Punkt 7.2 geregelt.

3.8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 NBS-AT) verfährt die WEG nach den Regelungen, die in der Sammlung der betrieblichen Vorschriften (SbV) enthalten sind. Diese sind den SNB-BT als Anhang 4 beigelegt.

3.9. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der SWB die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die SWB die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der WEG mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.10. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch die SWB frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

3.11. Bezug von Regelwerken

Die auf dem Schienennetz geltenden Regelwerke (insbesondere FV-NE, SbV) können einmalig kostenfrei von der SWB bezogen werden. Weitere

Exemplare werden gegen Erstattung der Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 15 % abgegeben. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 6.1 angegeben. Die FV-NE und BUVO-NE kann auch bezogen werden durch den Flöttmann-Verlag, Postfach 16 53, 33246 Gütersloh, Tel. (0 52 41) 86 08-22, Fax (0 52 41) 86 08-29.

4. Entgeltgrundsätze

4.1. Entgeltgrundsätze für Stationspreise

4.1.1. Berechnungsgrundlage der Stationspreise

Die SWB berechnet für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten die in der Liste der Entgelte genannten Preise. Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof und die Halte eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof jeweils als ein Halt. Die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof zählt nicht als Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen der SWB und dem EVU vereinbarten Fahrplan.

4.1.2. Im Stationspreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte,
- Die Gestattung der Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte erforderlich sind, einschließlich einmaliger Vermittlung der Ortskenntnis (vgl. Punkt 2.3.3 NBS-AT) und einmaliger Zurverfügungstellung der geltenden Betriebsvorschriften in gedruckter Form (vgl. Punkt 3.1.2 und 3.1.3 NBS-AT).
- Zu den Personenbahnhöfen und Haltepunkten zählen die Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit vorhanden – die für die Nutzung durch die Reisenden bestimmten Teile der Empfangsgebäude einschließlich von deren Zu- und Abgangsflächen.
- Die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte durch die EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen.

- Mit dem Stationspreis wird die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte durch die Reisenden, ihre Begleiter und das Personal des EVU im Zusammenhang mit dem Verkehrshalt eines Zuges abgedeckt.

4.1.3. Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen

Die SWB erstellt einen Aushangfahrplan nach dem Design der SWB und hängt diesen an den Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus. Die Verwendung von Vorlagen des EVU kann nur erfolgen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten, nach besonderer Vereinbarung und sofern kein anderes EVU Einwendungen erhebt. Das Erstellen, Anbringen, Aktualisieren und Entfernen des Aushanges erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 EIBV durch die SWB.

Die Kosten für die Fahrplanaushänge trägt das EVU, bei Nutzung der Personenbahnhöfe bzw. Haltepunkte durch mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen tragen diese gem. § 3 Abs. 3 EIBV die entstehenden Kosten anteilig.

4.1.4. Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU sind im Stationspreis nicht erfasst.

4.2. Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

4.2.1. Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht gemäß SNB-AT bzw. SNB--BT durch den Preis für Zugtrassen abgegolten ist.

4.2.2. Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Zahl der Achsen des bzw. der nutzenden Fahrzeuge. Hierbei wird für den gesamten Anmeldezeitraum die maximal angemeldete bzw. Zahl der Achsen zugrundegelegt.

Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird für jeden vollständigen Monat ein Entgelt pro Monat, für jeden unvollständigen Monat ein Entgelt pro Kalendertag berechnet. Diese sind in der Liste der Entgelte enthalten.

4.2.3. Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen,
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen,
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

4.3. Stornierungskosten

Für die Stornierung einer Anlagennutzung gelten die in Punkt 4.2.4 SNB-BT festgelegten Regelungen analog.

5. Leistungsabhängige Entgeltregelung

5.1. Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der SWB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs.1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile der SWB und dem EVU Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

5.2. Anreizentgelt für Personenbahnhöfe und Haltepunkte

5.2.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten je Stationshalt und nach Eingang der Information durch das EVU sowie nach einer Reaktionszeit der SWB für die Störungsbehebung von einem Werktag (24 Stunden, Montag – Freitag ohne Feiertage):

- Mängel an den Oberflächen der Bahnsteige und Zuwegungen, die zu einer akuten Verletzungsgefahr für Nutzer führen,

- Mängel an den Zuwegungen, die zu einer Nicht-Zugänglichkeit des Bahnsteiges führen.

Die betroffenen Stationshalte werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der SWB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die SWB zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Stationspreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.2.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der SWB den Mangel unverzüglich zu melden. Die SWB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.2.3. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.2.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Stationshalte wird von der SWB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Je betroffenem Stationshalt wird dabei der Stationspreis je betroffenem leistungsabhängigem Bestandteil um je 10% reduziert. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die SWB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Die SWB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.2.4. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen

eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

5.3. Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

5.3.1. Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen,
- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der SWB an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die SWB zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Anlagenpreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

5.3.2. Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der SWB den Mangel unverzüglich zu melden. Die SWB dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

5.3.3. Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Ursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Ursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Tabelle 3

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
SWB	EVU	Zuweisung nicht möglich
Personalbedingte Ursachen	- -	
Oberbaumangel -		-
Störungen im Gleisbauablauf	- Höhere	Gewalt
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	-	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Weichenstörung	Personalbedingte Ursachen	geplante Baumaßnahme
Sonstiges	Sonstiges	

5.3.4. Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.4.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Anlagen wird von der SWB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Bei Nichtnutzbarkeit beträgt das Anreizentgelt 10% des Entgeltes, das bei Nutzbarkeit fällig wäre. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber geschuldete leistungsabhängige Entgelt. Bis zum 25. des Folgemonats teilt die SWB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt.

Die SWB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

5.3.5. Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation

ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen im Rahmen des Netzfahrplans sowie für allgemeine Auskünfte und den Bezug der Regelwerke:

Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH
Leiter des Fachbereichs Infrastruktur
Seewiesenstraße 19
71334 Waiblingen
Tel. (0 71 51) 3 03 80-0
Fax (0 71 51) 3 03 80-19

Ansprechpartner für Anmeldungen im Rahmen von Gelegenheitsverkehren oder kurzfristigen Anmietungen von Serviceeinrichtungen:

Württembergische Eisenbahn GmbH
Örtliche Betriebsleitung Rudersberg
Postplatz 7
73635 Rudersberg
Tel. (0 71 83) 9 38 01-0
Fax (0 71 83) 9 38 01-15

6.2. Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt nach Anmeldung:

- für Personenbahnhöfe und Haltepunkte auf Basis der Trassenanmeldungen, hierzu gilt das Formular gemäß SNB,
- für örtliche Gleisanlagen mit dem als Anhang 1 beigegeführten Formular.

6.3. Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode, sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

7. Zusatz- und Nebenleistungen

7.1. Wasserversorgung für Dampflokomotiven

Das Fassen von Wasser für Dampflokomotiven ist nur am Bahnhof Welzheim möglich.

Bei mehreren Befüllvorgängen an einem Fahrtag sind die Wassergebühren nur einmal pro Tag fällig, wenn der SWB glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass in Summe die Wassermenge pro Tag nicht höher ist als das max. Fassungsvermögen des betroffenen Fahrzeuges. Das Fassungsvermögen des Fahrzeuges ist bei der Trassenbestellung anzugeben.

Die besonderen Bestimmungen für Dampfzugfahrten in der SbV sind zu beachten.

Das Entgelt für die Wasserversorgung ist in der Liste der Entgelte enthalten.

7.2. Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz) werden pro Personalviertelstunde berechnet. Der Preis pro Personalviertelstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

7.3. Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Ladestraßen oder Verladerampen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

**An die
Schwäbische-Wald-Bahn GmbH
c/o Württ.Eisenbahn-GmbH
Fachbereich Infrastruktur
Seewiesenstraße 19
71334 Waiblingen**

Absender:
Firma
Anschrift:
verantwortlicher Sachbearbeiter
Telefon:
Fax:

Nutzungsantrag Serviceeinrichtungen

Betriebsstelle:

Mietbeginn 0h00 **Mietende** 24h00

Gleise: Gleis Nr. Teil- Länge m gesamte Länge

Nutzungszweck: Tfz Wagen

Nebenfz maschinentechn. Einrichtg.

Nutzung Wasserkran* Abrechnung auf Nachweis EIU

*= keine Serviceeinrichtung

Versicherung:

Der Besteller versichert, daß die eingesetzten Fahrzeuge zugelassen sind und den Bedingungen der NBS entsprechen.

Sonstige Angaben des Bestellers:

Ort	Datum	Unterschrift des Bestellers
-----	-------	-----------------------------

Der Mietantrag wird seitens der WEG genehmigt.

Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der SWB.

Es gelten folgende Auflagen:

Ort	Datum	Unterschrift SWB
-----	-------	------------------